

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 234, 232, 233, 236; ArbGG § 9 Abs. 4

Leitsätze:

1. Wird eine Partei, die ohne Prozeßvertreter Einspruch gegen ein Versäumnisurteil eingelegt hat, vom Gericht darauf hingewiesen, daß ihr Einspruch verspätet bei Gericht eingegangen ist, so beginnt die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO für den dann möglichen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist erst, wenn die Partei weiß oder bei gehöriger Sorgfalt erkennen kann, daß sie Wiedereinsetzung beantragen muß und daß ein entsprechender Antrag fristgebunden ist.
2. Erkennt der Prozeßvertreter der Partei, daß ein Einspruch verspätet eingelegt ist, oder müßte er das bei gehöriger Sorgfalt erkennen, so beginnt für die Partei die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vertreter dies erkennt oder hätte erkennen müssen.
Das gilt nicht, wenn eine Partei einem Rechtsanwalt ein Mandat anträgt, dieser aber das Mandat ablehnt.
3. Die Partei, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt, muß innerhalb der Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO alle Tatsachen, die die Wiedereinsetzung begründen sollen, und die Mittel für ihre Glaubhaftmachung angeben. Dazu gehört auch die Darlegung und Glaubhaftmachung der Tatsachen, aus denen sich ergibt, wann die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO für die Partei begonnen hat (im Anschluß an das Urteil des Senats vom 6. Dezember 1973 - 3 AZR 348/73 - [demnächst] AP Nr. 5 zu § 236 ZPO).

Aktenzeichen: 3 AZR 173/73

Urteil des BAG vom 18. Februar 1974

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3 AZR 173/73

3 Sa 441/72 Düsseldorf
(Köln)

Urteilstenor zuge-
stellt am 18. Februar 1974

gez. Sürig,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 1. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Helmschrott und Dr. Mussil für Recht erkannt:

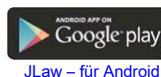
1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. Februar 1973 - 3 Sa 441/72 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war vom 23. September 1969 bis zum 29. Januar 1972 bei dem Kläger als Lastkraftwagenfahrer beschäftigt. Der Kläger hat behauptet, aus einem vom Beklagten am 26. Januar 1972 schuldhaft verursachten Unfall sei ihm ein Schaden von 7.046,98 DM entstanden. Er hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung dieses Betrages zu verurteilen.

Der Kläger wohnt in Köln, der Beklagte in Recklinghausen.

Das Arbeitsgericht Köln hat die Klage als unsubstantiiert abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt, mit der er seinen vorinstanzlichen Klageantrag weiterverfolgt hat. Das Landesarbeitsgericht in Köln hat dem Beklagten das von ihm nachgesuchte Armenrecht durch Beschluß vom 20. November 1972, der dem Beklagten am 21. November 1972 zugeing, wegen fehlender Armut verweigert; in dem vom Landesarbeitsgericht anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung vom 24. November 1972 ist gegen den ordnungsgemäß geladenen, jedoch nicht vertretenen Beklagten ein Versäumnisurteil auf Zahlung des Klagebetrages ergangen, das dem Beklagten am 7. Dezember 1972 mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden ist.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 1972 hat der Beklagte Einspruch erhoben mit der Begründung, er habe für die Wahrnehmung des Termins vom 24. November 1972 in Recklinghausen keinen Anwalt mehr gewinnen können. Dieser Einspruch des Beklagten ist beim Landesarbeitsgericht in Köln erst am 12. Dezember 1972 eingegangen, worauf ihm der zuständige Kammervorsitzende mit Schreiben vom 12. Dezember 1972 mitteilte, die Einspruchsfrist sei am Montag, dem 11. Dezember 1972, abgelaufen und die Einspruchsschrift sei erst am 12. Dezember 1972 und daher verspätet eingegangen. Das Schreiben endet wörtlich mit dem Satz: "Darauf werden Sie hingewiesen". Dieses Schreiben des Landesarbeitsgerichts ist dem Beklagten am 15. Dezember 1972 zusammen mit der Ladung zum Termin vom 19. Januar 1973 zur Verhandlung über seinen Einspruch zugestellt worden, wobei der Beklagte zugleich darauf hingewiesen worden ist, daß beim Landesarbeitsgericht Vertretungszwang bestehe. Mit einem am 19. Januar 1973 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Antrag hat der Beklagte dann durch

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

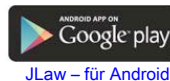
Rechtsanwalt Dr. S aus Köln die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist beantragt mit der Versicherung, er habe darauf vertrauen können, daß sein am Freitag, dem 8. Dezember 1972 in Recklinghausen zur Post gegebener Einspruch das Landesarbeitsgericht noch bis zum Montag, dem 11. Dezember 1972 erreiche. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht am 19. Januar 1973 war der persönlich nicht erschienene Beklagte durch Rechtsanwalt Dr. S vertreten. Das Landesarbeitsgericht hat diesen darauf hingewiesen, es erscheine zweifelhaft, ob der Beklagte mit seinem am 19. Januar 1973 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Wiedereinsetzungsgesuch vom 18. Januar 1973 die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO gewahrt habe. Das Landesarbeitsgericht hat die Sache alsdann auf den 9. Februar 1973 vertagt und dem Beklagten nachgelassen, zur Frage der Versäumung der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO Stellung zu nehmen.

Darauf hat mit einem am 6. Februar eingegangenen Schriftsatz Rechtsanwalt Dr. S aus Köln für den Beklagten erklärt, dieser habe die Wiedereinsetzungsfrist versäumt, weil ihm nicht bewußt gewesen sei, daß überhaupt eine Wiedereinsetzungsfrist laufe. Er habe zwar die Mitteilung des Gerichts verstanden, daß sein Einspruch bei Gericht einen Tag zu spät eingegangen sei. Da aber mit diesem Brief zugleich die Ladung zum Termin vom 19. Januar 1973 zugestellt worden sei, habe er nicht erkannt, daß von ihm eine Wiedereinsetzung zu veranlassen sei. Gleich nach Zugang des gerichtlichen Schreibens am 15. Dezember 1972 habe er in Recklinghausen einen Anwalt kurz vor Weihnachten und einen anderen unmittelbar nach Weihnachten aufgesucht, denen er seine Unterlage gezeigt habe. Keiner habe ihn auf die Notwendigkeit einer Wiedereinsetzung hingewiesen. Der zweite Anwalt habe ihm lediglich geraten, er solle sich einen Anwalt in Köln nehmen; dieses habe er dann auch durch Beauftragung von Rechtsanwalt Dr. S getan, dem er am 6. Januar 1973 geschrieben habe, mit dem er aber erst am 18. Januar 1973 habe Rücksprache nehmen können. Er hat die Ansicht vertreten, die Wiedereinsetzungsfrist beginne erst, nachdem er belehrt worden sei, daß er ein Wiedereinsetzungsgesuch

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

anbringen müsse. Die Wiedereinsetzung sei ihm zu gewähren, weil ohne sein Verschulden der am 8. Dezember 1972 zur Post gegebene Brief, der den Einspruch enthalten habe, verspätet bei Gericht eingegangen sei.

Der Beklagte hat beantragt,

1. ihm wegen Versäumung der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren,
2. unter Aufhebung des Versäumnisurteils die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Der Kläger hat beantragt,

den Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 24. November 1972 unter Zurückweisung seines Wiedereinsetzungsgesuchs als unzulässig zu verwerfen und das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Er hat die Meinung vertreten, das Wiedereinsetzungsgesuch sei unbegründet; er hat behauptet, der Beklagte habe die Rechtsfolgen der Fristversäumung gekannt, zumal er früher selbständiger Unternehmer gewesen sei.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrages wegen Versäumung der Einspruchsfrist den Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 24. November 1972 als unzulässig verworfen.

Mit der Revision begehrt der Beklagte Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Einspruchsfrist und Zurückweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die vom Beklagten begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist sei zu verweigern, weil der Beklagte die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO versäumt habe. Die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO habe für den Beklagten begonnen, nachdem er am 15. Dezember 1972 das Schreiben des Landesarbeitsgerichts vom 12. Dezember 1972 erhalten hatte. Demnach sei die erst am 19. Januar

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

1973 begehrte Wiedereinsetzung verspätet beantragt. Da somit die Wiedereinsetzung zu verweigern sei, müsse der verspätete Einspruch des Beklagten als unzulässig verworfen werden.

II. Die Begründung des Landesarbeitsgerichts, mit der das Landesarbeitsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verweigert hat, ist rechtsfehlerhaft. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Nach § 234 Abs. 1 ZPO muß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden. Wie sich aus § 234 Abs. 2 ZPO ergibt, beginnt diese Zweiwochenfrist mit dem Tag, "an dem das Hindernis behoben ist". Ein "Hindernis" ist "behooben" im Sinne des § 234 Abs. 2 ZPO, wenn eine Partei das nachholen kann, was sie infolge unabwendbaren Zufalls im Sinne von § 233 Abs. 1 ZPO versäumt hat, und dabei nicht mehr durch unabwendbare bzw. entschuldigende Umstände gehindert ist.

2. Versäumt eine nicht durch einen rechtskundigen Prozeßbevollmächtigten im Sinne von § 11 ArbGG vertretene Partei eine Einspruchsfrist, so bedeutet das, daß die Frist für einen Wiedereinsetzungsantrag beginnt, sobald die Partei erkennt oder bei Anwendung der von ihr zu erwartenden Sorgfalt erkennen mußte, daß sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen und dabei die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO beachten muß. (Für den Fall der Versäumung der Berufungsfrist durch einen Anwalt vgl. BGH LM Nr. 27 zu § 232 ZPO und BGH LM Nr. 13 zu § 234 ZPO; für den Fall der Versäumung einer Revisionsfrist durch einen Anwalt vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 15. Oktober 1973 - 3 AZR 461/73 [demnächst] AP Nr. 9 zu § 234 ZPO; vgl. im übrigen Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 234 Anm. II 1 zu N 7; jeweils mit Nachweisen).

Ob im vorliegenden Fall der Beklagte aus dem am 15. Dezember 1972 erhaltenen Schreiben des Landesarbeitsgerichts vom 12. Dezember 1972 erkannt hat oder bei gehöriger Sorgfalt erkennen konnte, daß er eine Wiedereinsetzung beantragen und dabei die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO beachten müsse, läßt sich aus den bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht mit der erforderlichen Sicherheit beurteilen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

- 6 -

3. Soweit das Landesarbeitsgericht darauf hinweist, es sei nicht verpflichtet gewesen, den Beklagten über die Möglichkeit der Wiedereinsetzung und die dabei zu beachtende Frist zu belehren, trifft das nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 4 ArbGG zu. Wenn das Landesarbeitsgericht deshalb eine solche Belehrung unterließ, läßt sich daraus jedoch nichts dafür herleiten, ob der Beklagte wußte oder bei gehöriger Sorgfalt wissen mußte, daß er eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen und dabei die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO zu beachten habe. Es gibt viele Menschen, die das nicht wissen und von denen man ein derartiges Wissen nicht verlangen kann.

4. Soweit das Landesarbeitsgericht darauf hinweist, das Schreiben vom 12. Dezember 1972 habe den Beklagten veranlassen müssen, sich an geeigneter Stelle danach zu erkundigen, was nun zu veranlassen sei, reicht auch diese Überlegung nicht für die Feststellung aus, der Beklagte habe bei entsprechendem Verhalten die Notwendigkeit eines Wiedereinsetzungsantrages und dessen Fristgebundenheit erkennen müssen. Mit dem Schreiben vom 12. Dezember 1972 erhielt der Beklagte gleichzeitig die Ladung zum Termin vom 19. Januar 1973 zur mündlichen Verhandlung über seinen beim Landesarbeitsgericht verspätet eingegangenen Einspruch sowie den Hinweis, daß er sich in diesem Termin durch einen postulationsfähige Person im Sinne von § 11 ArbGG vertreten lassen müsse. Daraus hat der Beklagte mit Sicherheit nur entnehmen können, daß mit seinem Einspruch etwas nicht in Ordnung sei, daß darüber am 19. Januar 1973 verhandelt werde und daß er für diese Verhandlung einen Prozeßvertreter benötige. Dementsprechend hat er sich in der Folgezeit auch bemüht, einen Prozeßvertreter zu finden. Nicht aber ist ohne weiteres einsichtig, daß der Beklagte als Laie aus dem Schreiben vom 12. Dezember 1972 samt Terminladung und Belehrung über Vertreterzwang noch erkannt habe oder bei gehöriger Sorgfalt habe erkennen müssen, nun müsse er, ab dem 15. Dezember 1972 gerechnet, binnen zwei Wochen einen Wiedereinsetzungsantrag veranlassen. Hiergegen spricht wiederum, daß viele Laien das etwas geheimnisvoll klingende Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ebenso wenig kennen wie die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO. Viel näher liegt die Annahme, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 57a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

ein normaler Mensch sich in der Situation des Beklagten gesagt hat, er müsse bis zum 19. Januar 1973 einen Prozeßvertreter finden, der dann im Termin vom 19. Januar 1973 dem Gericht klar mache, daß den Beklagten an der verzögerlichen Beförderung seine Einspruchsschrift vom 8. Dezember 1972 durch die Post keine Schuld treffe. Derartige Überlegungen zugunsten des Beklagten finden eine gewisse Bestätigung darin, daß die beiden Anwälte, die der Beklagte vor und nach Weihnachten in Recklinghausen aufgesucht und denen er nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts alle seine Unterlagen gezeigt hat, sich darauf beschränkt haben, den Beklagten an einen Kölner Anwalt zu verweisen, ihm aber nichts darüber gesagt haben, daß er eine Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen ab dem 15. Dezember 1972 beantragen müsse.

5. Das Landesarbeitsgericht hat weiter ausgeführt, der Beklagte müsse sich zurechnen lassen, daß ihn die beiden von ihm in Recklinghausen in Anspruch genommenen Rechtsanwälte nicht auf die Notwendigkeit eines Wiedereinsetzungsgesuchs und die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO hingewiesen hätten. Auch diese Begründung ist fehlerhaft. Soweit § 232 Abs. 2 ZPO vorschreibt, daß bei Fristversäumnissen die davon betroffene Partei für Verschulden ihres Vertreters einstehen müsse, trifft es zu, daß die Rechtsprechung diese Vorschrift auch für die Beurteilung der Frage anwendet, wann eine säumige Partei erkennen konnte, daß die Wiedereinsetzung notwendig sei und die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO beginne (vgl. BGH LM Nr. 13 zu § 234 ZPO; BGH LM Nr. 27 zu § 232 ZPO; BAG AP Nr. 3 und Nr. 7 zu § 234 ZPO; Beschluß des erkennenden Senats vom 15. Oktober 1973 - 3 AZR 461/73 - [demnächst] AP Nr. zu § 234 ZPO). Aber das Landesarbeitsgericht übersieht, daß nach der Darstellung des Beklagten die von ihm in Recklinghausen in Anspruch genommenen Anwälte seine Vertretung nicht übernommen, sondern abgelehnt und ihn an einen Kölner Anwalt verwiesen habe. Solche Anwälte aber, die eine Partei um die Übernahme eines Mandats bittet, die das dann aber ablehnen, sind nicht "Vertreter" im Sinne des § 232 Abs. 2 ZPO. Diese Vorschrift will ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

währleisten, daß die Partei, die einen Rechtsstreit durch einen Vertreter führen läßt, so behandelt wird, als habe sie ihn selbst geführt. Es soll das Prozeßrisiko des Gegners nicht dadurch vergrößert werden, daß eine Partei im Prozeß sich eines Vertreters bedient (vgl. BGHZ 2, 205 [207]; Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 232 Anm. II zu N 1; jeweils mit Nachweisen). Diese Gefahrenlage für den Prozeßgegner ist aber erst dann gegeben, wenn jemand die Vertretung einer Partei übernimmt, nicht schon dann, wenn er die ihm angesonnene Vertretung ablehnt.

6. Nach allem läßt sich somit mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung nicht feststellen, daß der Beklagte am 15. Dezember 1972 die Notwendigkeit einer Wiedereinsetzung und den Beginn der Frist nach § 234 Abs. 1 ZPO kannte oder kennen mußte. Somit durfte das Landesarbeitsgericht mit der von ihm gegebenen Begründung die Wiedereinsetzung nicht verweigern und den Einspruch nicht verwerfen.

III. Ab wann dem Beklagten bekannt war oder bei gehöriger Sorgfalt bekannt sein mußte, daß eine Wiedereinsetzung notwendig und die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO zu beachten sei, kann der Senat nicht beurteilen. Deshalb muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

Bei seiner Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht folgendes beachten müssen:

1. Es ist Sache des Beklagten darzulegen und glaubhaft zu machen, daß er die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO beachtet hat. Denn er steht der Darlegungslast näher als der Gegner und das Gericht. Es gilt auch hier der ganz allgemeine Grundsatz, daß Prozeßfortsetzungsbedingungen von demjenigen darzulegen sind, der sie in Anspruch nimmt, und daß Beweisfälligkeit zu seinen Lasten geht (vgl. BAG 17, 21 [25] = AP Nr. 1 zu § 159 ZPO [zu 2 der Gründe]; BAG 17, 278 [281] = AP Nr. 1 zu § 244 ZPO [zu I 1 der Gründe]).

2. Für den Beginn der Frist kommen eine Reihe von Zeitpunkten in Betracht.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

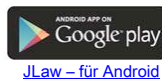
a) Sollte der Beklagte, wie der Kläger behauptet hat, Unternehmer und gleichzeitig genügend rechtskundig gewesen sein, könnte es zutreffen, daß er bereits am 15. Dezember 1972 die Notwendigkeit einer Wiedereinsetzung erkannte oder bei höherer Sorgfalt hätte erkennen müssen. Das Landesarbeitsgericht wird daher zu prüfen und zu würdigen haben, ob der Beklagte, wie der Kläger behauptet hat, genügend kundig oder, wie der Beklagte behauptet hat, rechtsunkundig ist.

b) Als das Landesarbeitsgericht im Termin vom 19. Januar 1973 Rechtsanwalt Dr. S darauf hinwies, daß zweifelhaft sei, ob der Beklagte die Wiedereinsetzungsfrist von zwei Wochen gewahrt habe, begann in jedem Fall die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO zu laufen, sofern sie nicht schon in einem früheren Zeitpunkt begonnen hatte. Dann mußte der Beklagte innerhalb von zwei Wochen nicht nur, wie er das mit Schriftsatz vom 18. Januar 1973 getan hatte, darlegen, warum die Einspruchschrift verspätet eingegangen sei; er mußte vielmehr innerhalb dieser Frist auch darlegen, daß die Wiedereinsetzungsfrist des § 234 Abs. 1 ZPO wegen der besonderen Verhältnisse aus der Person des Beklagten gemäß § 234 Abs. 2 ZPO erst am 19. Januar 1973 begonnen habe. Es ist gefestigte Ansicht der Rechtsprechung und der Rechtslehre, daß alle die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen und die Mittel ihrer Glaubhaftmachung nach Maßgabe des § 236 ZPO innerhalb der Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO angebracht werden müssen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 6. Dezember 1973 - 3 AZR 348/73 - [demnächst] AP Nr. 5 zu § 236 ZPO). Dazu gehört auch die Darlegung, daß die Wiedereinsetzung fristgerecht beantragt wird, das heißt, daß sie innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt beantragt wird, in dem das Hindernis im Sinne von § 234 Abs. 2 ZPO behoben ist und die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO beginnt. Ob Rechtsanwalt Dr. S diese Frist gewahrt hat, ist zweifelhaft. Sein Schriftsatz vom 3. Februar 1973, in dem er darlegt, warum der Beklagte nicht vor dem 19. Januar 1973 die Wiedereinsetzung beantragt hat, ist beim Landesarbeitsgericht erst am 6. Februar 1973 und damit, gerechnet ab 19. Januar 1973, nicht mehr innerhalb der Frist von zwei Wochen beim Landesarbeitsge-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

richt eingegangen. Dieser Schriftsatz könnte die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO nur dann wahren, wenn Rechtsanwalt Dr.S bereits im Termin vom 19. Januar 1973 dargestellt und glaubhaft gemacht hatte, daß die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO noch nicht abgelaufen sei, und wenn sein Schriftsatz vom 3. Februar 1973 nur eine schriftliche Fixierung und Konkretisierung desjenigen wäre, was er am 19. Januar 1973 bereits mündlich vorgetragen hatte. Jedenfalls könnte er, gerechnet ab dem 19. Januar 1973, nach Ablauf der Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO keine neuen Tatsachen und Mittel der Glaubhaftmachung mehr nachschieben, es sei denn, daß das Landesarbeitsgericht das richterliche Fragerecht hätte ausüben müssen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 6. Dezember 1973 - 3 AZR 348/73 - [demnächst] AP Nr. 5 zu § 236 ZPO [zu II 3 der Gründe]).

c) Die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO kann aber auch schon vor dem 19. Januar 1973 begonnen haben.

Je nach den gegebenen Umständen könnte der Beklagte persönlich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und daher schuldhaft gehandelt haben, wenn er anläßlich des Schreibens an Rechtsanwalt Dr. S vom 6. Januar 1973 oder anläßlich der Besprechung mit diesem am 18. Januar 1973 Rechtsanwalt Dr. S nicht das Schreiben des Landesarbeitsgerichts vom 12. Dezember 1972 zugänglich gemacht hätte. Aus dem Schreiben vom 12. Dezember 1972 war dem Beklagten bekannt, daß er für den Termin vom 19. Januar 1973 einen Prozeßvertreter gewinnen mußte; unter diesen Umständen mußte er sich bei gehöriger Sorgfalt sagen, daß er dem mit seiner Vertretung Beauftragten die angefallenen Prozeßunterlagen vollständig und möglichst rechtzeitig zur Verfügung stellen mußte.

d) Sollte Rechtsanwalt Dr. S , nachdem er das Mandat für den Beklagten übernommen hatte, erkannt haben oder bei gehöriger Sorgfalt hätte erkennen müssen, daß die Einspruchsfrist versäumt worden war, dann hätte die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO mit dem

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 11 -

Augenblick begonnen, in dem Rechtsanwalt Dr. S die entsprechende Kenntnis erhielt oder sich hätte verschaffen können (vgl. oben zu II 5 der Gründe).

gez. Dr. Stumpf Dr. Thomas Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Dieterich ist wegen Krankheit dienstunfähig und dadurch an der Unterschrift verhindert.

Dr. Stumpf

Helmschrott

Dr. Mussil

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile

